

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 18 (1935)
Heft: 11

Artikel: Religion und Kirche in der Sowjetunion : (Fortsetzung) [Teil 2]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«intellektueller» Berufe — inbegriffen qualifizierte Handarbeiter — hätte ein dem Landesindex entsprechendes Existenzminimum als Grundlage der Lohnberechnung zu dienen. Wo die Betriebs-Rentabilität dies nicht gestattet, wären Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu entrichten; ferner in Fällen wo Verpflichtungen zur Unterstützung von Drittpersonen vorliegen. Bei der Einstellung neuer Arbeitskräfte blieben die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen, zwecks Verhinderung von unangebrachtem Doppelverdienstum.

Nicht zu vermeiden wäre ein Rückgang des Einkommens vieler bisher noch Vollbeschäftigte. Anderseits würde bei den wieder in die Betriebe zurückgekehrten Arbeitslosen eine Hebung der Bezüge erfolgen, somit eine Umlagerung der Kaufkraft stattfinden. Die Anpassung der Arbeitszeit tritt dadurch aus dem Rahmen einer rein kommerziellen oder «ökonomischen» Angelegenheit heraus, wird zu einem Postulat sozialer Gerechtigkeit.

Um nicht eine umfassende staatliche Regelung abwarten zu müssen, die der eingehenden Würdigung aller wesentlichen Begleiterscheinungen bedarf, bliebe ein «lokalisierter» — bestimmte Branchen einbeziehendes Vorgehen zu empfehlen. Anzubahnen sind freie Vereinbarungen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft — in Verbindung mit behördlichen Stellen, die sich mit der Arbeitsbeschaffung befassen. Letzteres wäre deshalb notwendig, um ergänzende Massnahmen hinsichtlich der Lohnfrage zu treffen.

In Betracht kommen derartige Proben aufs Exempel in Betrieben, die nicht allzu sehr von der internationalen Konjunktur abhängig sind, vor allem auch im Baugewerbe. Bei gebührender Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen würde sich voraussichtlich die weitere Ausgestaltung in der Weise vollziehen, dass getroffene lokalisierte Vereinbarungen einen für das ganze Land gültigen Charakter bekämen, das heisst, vorläufig nur auf einzelne Erwerbszweige bezogen. Der endgültige Entscheid, ob eine solche Ordnung der Dinge zum allgemein gültigen Gesetz erhoben werden soll, bliebe dann wohl am besten einer Volksabstimmung überlassen. Die Hauptsache ist, dass irgendwo ein Anfang gemacht wird und programmatische Postulate eine konkrete Auswirkung erfahren.

Chr. Lengacher.

Religion und Kirche in der Sowjetunion.

(Fortsetzung.)

Einen der Kernsätze des Dekrets vom 23. Januar 1918 stellt der Punkt 10 dar, welcher bestimmt:

«Die Schule wird von der Kirche getrennt. Der Religionsunterricht ist in allen staatlichen, gesellschaftlichen wie auch in privaten Bildungsanstalten für allgemeine Lehrgegenstände nicht zugelassen. Die Bürger können religiöse Unterweisungen nur auf privatem Wege erhalten.»

Durch dieses Gesetz wird der Unterricht in allen Schulen auf eine rein wissenschaftliche Grundlage gestellt. Es schliesst die in allen übrigen Ländern existierende Möglichkeit aus, dass Kinder von Anders- oder Nichtgläubigen zur Beteiligung an einem Religionsunterricht gezwungen werden könnten, der ihrer Weltanschauung widerspricht, also ihre Bekenntnisfreiheit einengen würde. Das Dekret gestattet den Religionsunterricht auf privatem Wege, — eine logische Folge der Erklärung der Religion zur Privatsache gegenüber dem Staate. Es schliesst auch die Auswahl der Lehrer nach religiösen Gesichtspunkten aus, denn «es gibt keine besonderen Fragebogen über die religiöse Gesinnung des Lehrers». In dem Dekret vom 8. April 1929 werden diese Bestimmungen durch den Hinweis ergänzt, dass Religionsunterricht auch in speziellen Theologiekursen gestattet werden kann. Auch bei der Auswahl der Schüler zu den Hochschulen sind alle religiösen Unterscheidungen ausgemerzt worden. Vorherrschend ist das Klassenprinzip. In erster Linie werden Kinder von Arbeitern, Kol-

lektiv- und Einzelbauern, Spezialisten, Aerzten, Ingenieuren usw., also Kinder von Werktätigen, aufgenommen. «Wo noch Plätze unbesetzt bleiben, werden alle übrigen, d. h. auch Kinder von Geistlichen, zugelassen. Umgekehrt waren im zaristischen Russland den Nichtgläubigen die Hochschulen verschlossen, und für manche nicht der Staatskirche Angehörende (z. B. Juden) bestanden einschränkende Gesetze.

Der folgende Punkt 11 geht von der Anschauung aus, die sich durch das ganze Gesetz hindurch zieht, dass niemand seines Bekenntnisses wegen rechtliche oder materielle Nachteile erleiden oder Vorteile geniessen darf. Er lautet: «Sämtliche religiösen oder kirchlichen Verbände unterstehen dem allgemeinen Gesetz über Privatgesellschaften und Verbände und geniessen keinerlei Privilegien oder Subventionen, weder vom Staat noch von seinen lokalen autonomen und Selbstverwaltungsorganen.» Der Staat stellt also der Kirche keinerlei Geldmittel zur Verfügung, weil dadurch auch die Nicht- oder Andersgläubigen zur Steuerleistung für die Kirche gezwungen würden. Die kirchlichen Organisationen müssen ausschliesslich von den Gläubigen selbst finanziert werden. Und auch diese dürfen nicht dazu gezwungen werden. Darüber sagt Punkt 12 ausdrücklich: «Zwangsmässige Abgaben oder Besteuerungen zugunsten kirchlicher oder religiöser Gesellschaften, wie auch Massnahmen des Zwangs oder Strafen seitens dieser Gesellschaften gegenüber ihren Mitgliedern sind unzulässig». Die Zugehörigkeit oder die materielle Unterstützung einer religiösen Organisation beruht also auf dem unbeschränkten demokratischen Grundsatz der Freiwilligkeit, der allein die volle Freiheit des Bekenntnisses sichern kann.

Die Punkte 13 und 14 lauten: «Kirchliche und religiöse Gesellschaften besitzen kein Recht auf Privateigentum. Die Rechte einer juristischen Person werden ihnen nicht gewährt. Das gesamte Eigentum der in Russland existierenden kirchlichen und religiösen Organisationen wird als Volkseigentum erklärt.» Diese Bestimmungen sind lediglich eine Ergänzung des schon am ersten Tage nach der Oktoberrevolution, am 8. November 1917, angenommenen Dekrets «Ueber den Grund und Boden», in dem es heisst:

«Das Recht des Privatbesitzes an Grund und Boden wird für immer aufgehoben. ... Der gesamte Grund und Boden: der staatliche wie der der Domänen, der Krongüter, Kloster- und Kirchengüter, der Possessionsgüter, der Majorate, der Privatgüter, der Gemeinde- und Bauerngüter usw. werden entshädigungslos enteignet und gehen in Volksbesitz und in die Nutzniessung aller auf ihnen tätigen Volksmitglieder über.»

Wollte die Sowjetregierung nicht der Kirche besondere Privilegien und Vorteile gegenüber den übrigen Bürgern verschaffen, wollte sie an dem Prinzip der demokratischen Gleichheit festhalten und allen Bürgern — unabhängig von ihrer Konfession — die gleichen Rechte gewähren, so konnte sie die Kloster- und Kirchengüter nicht von der Nationalisierung ausnehmen. Die Sowjetmacht liess sich von dem Bestreben leiten, für alle Bekenntnisse gleiche Existenzbedingungen zu schaffen. Das war vor der Revolution nicht der Fall. «Zu Anfang des 20. Jahrhunderts verfügte die Kirche (in Russland) über 2,611,635 Hektar Boden. Ausser dem Grundeigentum gehörten der Kirche und den Klöstern ungeheure Mengen Immobilien: Häuser in den Städten, Fabriken, Hotels usw. Allein in Petersburg (jetzt Leningrad) besass die Kirche im Jahre 1903 = 230 Wohnhäuser. Dieser riesige Besitz konnte der Kirche nicht überlassen werden, ohne dass sich die Sowjetregierung damit in schärfsten Widerspruch zu dem Willen der Bauernschaft gesetzt hätte. Die Bauern selbst enteigneten den Grundbesitz der Kirche, und zwar nicht erst im Jahre 1917, sondern sie machten schon viel früher Ansätze dazu. Bereits im Jahre 1906 schreiben die «Wolgaer Eparchial-Nachrichten», eine Kirchenzeitung: «Mit der Aufhebung des Kriegszustandes begannen in den Dörfern von neuem gegen die Kirche und gegen die Geistlichkeit gerichtete offene Massenunruhen.» Die Bauern kämpften dabei weniger gegen die Religion, als

um den Grundbesitz der Kirche, der zusammen mit dem des Zaren 39 Prozent aller Ländereien ausmachte.

Es wurde also zu einer politischen und ökonomischen Notwendigkeit, die Kirche nicht von der Enteignung auszunehmen. Das Dekret «Ueber die Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche» vom 23. Januar 1918 verfügte aber in seinem letzten Absatz:

«Gebäude und Gegenstände, die ihrem Charakter nach speziell für rituelle Zwecke dienen, werden auf Grund besonderer Bestimmungen der lokalen und zentralen staatlichen Behörden den entsprechenden religiösen Gesellschaften zum unentgeltlichen Gebrauch überlassen.»

Die Formen und Bedingungen, unter denen die Uebergabe von Kultusgebäuden und Räumen an religiösen Gesellschaften zu erfolgen hat, werden durch das Dekret «Ueber die religiösen Organisationen» vom 8. April 1929 geregelt, das gewissermassen die Ausführungsbestimmungen zu dem grundlegenden Dekret vom 23. Januar 1918 enthält.

In diesem neueren Dekret erkennt die Sowjetregierung noch einmal die Existenz religiöser Vereinigungen gläubiger Bürger als rechtsgültig an. Das Dekret bestimmt, dass diese Vereinigungen behördlich registriert werden müssen, und zwar als «religiöse Gemeinden», wenn die Vereinigung die Mitgliederzahl von 20 Personen übersteigt, und als «Religiöse Gruppen», wenn die Zahl ihrer Mitglieder nicht mehr als 20 beträgt. Der Unterschied ist lediglich ein formaler. Gruppen wie Gemeinden besitzen die gleichen Rechte.

Mitglied einer Gruppe oder Gemeinde kann nur eine Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, also nach den Sowjetgesetzen volljährig ist. Wer einer Gruppe oder Gemeinde beitreten will, muss eine schriftliche Eintrittserklärung abgeben. Ferner kann niemand zwei Gruppen oder zwei Gemeinden gleichzeitig angehören, da dies mit dem Zweck der Mitgliedschaft im Widerspruch stände.

(Schluss folgt!)

Aus der Bewegung.

Die Freigeistige Vereinigung von aussen gesehen.

Im Mitteilungsblatt des Regionalverbandes der elsässischen Freidenker vom 1. Mai widmet der Sekretär dieses Verbandes, Gesinnungsfreund L. Diener, Strassburg, der uns anlässlich der Delegiertenversammlung in Basel zusammen mit seiner Frau Gemahlin die Freude seines Besuches bereitete, der F. V. S. folgenden Artikel:

«Eine freundliche Einladung zur Hauptdelegiertenversammlung der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz am 14. April in Basel, hat es dem Unterzeichner dieses Artikels ermöglicht, in nähere freundschaftliche Beziehungen zur F. V. S. zu treten und somit den allgemeinen Wunsch der elsässischen Freidenkerbewegung seiner Erfüllung einen Schritt näher zu bringen. Die beiden vorangegangenen Vortragstourneen unseres sympathischen Gesinnungsfreundes Staiger, der Vortrag May in Basel, hatten den Weg zur Zusammenarbeit unserer beiden Freidenkerorganisationen bereits gegeben.

Ich sehe davon ab, über den Verlauf der Hauptdelegiertenversammlung der F. V. S. (gleichbedeutend mit unserm Nationalkongress) im einzelnen zu berichten. Der starke Besuch derselben, die anregenden sachlichen Diskussionen haben der Delegiertentagung das lebensbejahende Gepräge gegeben, welches den soliden Aufbau und das wissenschaftliche Niveau der F. V. S. klar zum Ausdruck bringt.

In der Parallelstellung gesehen, unterscheidet sich die Schweizer Freidenkerorganisation von derjenigen des Elsasses insbesondere durch ihren stabilen Aufbau, welcher sich in einer langen Reihe von Jahren vollzogen hat und welcher hierdurch naturgemäß allen Erfordernissen besser Rechnung tragen konnte als unsere, wie ein Pilz aus dem Boden geschossene elsässische Bewegung. Hierzu kommt noch das höhere Bildungsniveau der klerikalen Gegner in der Schweiz. Während die Fähigkeiten der fanatischen klerikalen Organisationen im Elsass auf die Muskelkraft und die Stimmänder beschränkt sind, bleibt die Schweizer Reaktion, soweit sie sich in einen Kampf mit den Freidenkern einlässt, bei geistigen Kampfmitteilen. Das will natürlich nicht heißen, dass die Kirche in der

Schweiz Anhänger von kulturellem Fortschritt und Wahrheit ist. Ihre Tätigkeit in Wort und Schrift gilt ebenso gut als im Elsass dem Rückschritt, der geistigen und materiellen Versklavung der Menschheit und der Unterdrückung der Wissenschaft. Die Methoden, welche sie anwendet, sind jedoch liberaler, wenn man so sagen kann, als diejenigen unserer, von der französischen Republik oder richtiger von unsrern Steuergeldern materiell übersättigten Geistlichkeit. Dass diese Umstände auch der Kampfesweise der beiden Organisationen verschiedene Richtlinien aufzwingen, versteht sich von selbst.

Die propagandistische Tätigkeit der F. V. S. ist entsprechend dem innern soliden Aufbau der Organisation sehr aktiv und geregt. Die jahrelang durchdachte Organisation der Bewegung und die Opferfreudigkeit ihrer Mitglieder hat allen bedingten Voraussetzungen Rechnung getragen. Ein Sekretariat in Permanenz, in welchem unser Gesinnungsfreund Staiger der Bewegung sein ganzes wissenschaftliches Können und seine volle Arbeitskraft zur Verfügung stellt, ist der treibende Motor der F. V. S. Der Präsident des Zentralvorstandes in Bern, Gesinnungsgenosse Schiess, ein Mann von vorbildlicher Einfachheit, Intelligenz und Sachlichkeit, besitzt das volle Vertrauen seiner Bewegung. Seinem sympathischen Auftreten und seiner klugen Leitung ist wohl zum grossen Teil die ungetrübte Einigkeit in der Bewegung zu verdanken. Ihm zur Seite stehen Mitglieder des Zentralvorstandes, welcher sich ausschliesslich aus erprobten, verdienstvollen Mitgliedern zusammensetzt und durch die Geschlossenheit seiner Tätigkeit der F. V. S. das starke Rückgrat geben, welches sie für ihren schweren Kampf benötigt. Mitglieder von hoher Intelligenz wie die Gesinnungsgenossen Brauchlin-Zürich, Sölberger-Bern, Loew-Basel usw. sind unermüdlich tätig für ihr Ideal und beleben die Bewegung durch Zufuhr geistiger Nahrung.

Ein Zusammenarbeiten mit den Schweizer Freunden kann demnach nur von Vorteil für beide Organisationen sein. Der Austausch von Ideen, die Erwähnungen und das Studium unserer gegenseitigen Verhältnisse, der einzuschlagende Weg für die nächste Zukunft usw. eröffnen ein fruchtbare Arbeitsfeld. Die Schweizer Gesinnungsfreunde haben mit Zuvorkommenheit Ihre Zustimmung zur Arbeitsgemeinschaft gegeben; es liegt nun an uns, diese Arbeitsgemeinschaft auszubauen zu helfen, zur gegenseitigen Ergänzung und moralischen Unterstützung.

Die elsässischen Freidenker und insbesondere die wissenschaftlich Höhergestellten ermahnen wir dringend, mit grösserem Eifer und mehr Opfermut am Kampf gegen die Reaktion teilzunehmen. Folgen wir dem guten Beispiel der Schweizer Gesinnungsfreunde, kämpfen wir neben ihnen und mit ihnen, der Erfolg wird nicht ausbleiben.»

Verschiedenes.

Die unpolitische Kirche!

Die katholischen «Neuen Berner Nachrichten» vom 28. Mai bringen einen Mahnruf des Bischofs von Freiburg, Genf und Lausanne, Marius Besson, in welchem den Gläubigen dringend ans Herz gelegt wird, der Stimme ihres katholischen Gewissens zu folgen und die Kriseninitiative abzulehnen. Folgenden Schlussabschnitt möchtern wir unsern denkenden Lesern mit einem menschlichen Gewissen nicht vorenthalten:

«Wer am 2. Juni Ja stimmt, der reicht denjenigen Kreisen die Hand, die unsere nationalen Einrichtungen zerstören und auf den Ruinen ein politisches System errichten wollen, welches der christlichen Ordnung völlig entgegengesetzt ist. Eine solche Handlungsweise ist aber mit den Gesetzen der christlichen Moral unvereinbar. Auch Wir fühlen mit so vielen braven Leuten, welche durch die gegenwärtigen Schwierigkeiten hart bedrückt werden, die Nöte der Zeit und Wir empfinden in Unserm Herzen ihre Leiden mit. Aber Wir müssen auch sagen, dass die heutige schwere Lage vor allem dadurch verursacht ist, dass die Gebote Gottes in der sozialen Organisation keine Geltung haben. Es ist deshalb aussichtslos, für eine Abhilfe Lösungen zu suchen, welche diese gleichen Gebote neuerdings verletzen. Will die Menschheit die Wiederkehr besserer Zeiten erleben, so muss sie in erster Linie durch ehrliches Handeln den Segen Gottes zu verdienen suchen.»

Beschiedene Anfrage: Weshalb verschafft der allmächtige Gott seinen Geboten in der sozialen Organisation nicht selbst Geltung? Ist vielleicht seine irdische Vertretung in der Schweiz zu schwach dazu, oder ist er selbst über das Produkt kirchlicher Politik in der Stiche lässt? — Es braucht allerdings etwas Mut zu einer solchen Kundgebung, nachdem die bischöfliche Mahnung anlässlich der Abstimmung über die Wehrvorlage gerade beim getreuesten Anhang in Freiburg so katastrophal wenig genutzt hat. — Wie sagt doch Schiller: «Mut zeiget auch der Mameluk, Gehorsam ist des Christen Schmuck!» R. St.